

1. Allgemeines

Die vorliegende Arbeit konturiert und grenzt das Phänomen KI auf eine engere Arbeitsdefinition ein und unterzieht vorliegende (Legal-)Definitionen einer kritischen Würdigung. In einer technischen Grundlagenuntersuchung werden die wesentlichen technologischen Rahmenbedingungen von KI-Systemen umrissen. Die hierbei festgemachten technologischen Eigenschaften zeigen, sowohl bei der Entwicklung als auch beim Einsatz der Technologie, (rechtliche) Risiken und Spannungsfelder auf: **Va** die Notwendigkeit der Verarbeitung großer (allenfalls personenbezogener) Datenmengen tritt hierbei augenscheinlich hervor und löst Friktionen mit dem Datenschutzrecht aus („**Datenintensität**“). Weitere Dissonanzen ergeben sich aufgrund der „**Komplexität**“ der Systeme, zumal die Entwicklung von KI-Modellen, ebenso wie dessen spätere Vorhersagen, über statistische Zusammenhänge unter erschwerter Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit erfolgt. Verschärfend kommt hinzu, dass im gesamten Lebenszyklus von KI-Systemen erhebliche Probleme mit der Robustheit bzw Informationssicherheit der Systeme bestehen („**Fragilität**“).

2. Ergebnisse

Das normative Spielfeld für KI ist angesichts der eklatanten Spannungen mit den Grundsätzen des Datenschutzrechts (noch) mit erheblicher Rechts-Unsicherheit behaftet. Der legislative Vorstoß des Unionsgesetzgebers rund um die sog „KI-Verordnung“ zeigt wieder, dass das (klassisch) datenschutzrechtliche Korsett der DSGVO, die Technologie nicht gebührend zu erfassen vermag: So verlangen KI-Systeme schlicht die Verarbeitung von großen Datenmengen als grundlegende Funktionsbedingung. Ein vorsorglicher Grundrechtsschutz durch Datenvermeidung ist bei der Datenverarbeitung zur KI-Entwicklung somit nur schwer möglich: Die Verarbeitung von nicht-repräsentativen oder unvollständigen Trainingsdaten birgt die Gefahr von fehlerhaften bzw qualitativ schlechten Modellen, die wiederum zur Quelle von schlechten Entscheidungen beim Einsatz werden können. Somit kann sich ein vorgezogener Betroffenenenschutz durch Datenvermeidung schließlich erst wieder diskriminierend oder nachteilig auf Betroffene auswirken. Die Herstellung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung durch die „Komplexität“ von KI-Systemen maßgeblich erschwert. Die, der relativen Neuartigkeit der Technologie geschuldete, „Fragilität“ der Systeme bringt ebenso vielschichtige Risiken für Betroffene mit sich, die den GS des Systemdatenschutzes schwer belasten.

3. Geplante weiterführende Aktivitäten

Das vorliegende Dissertationsprojekt wurde an der Universität Wien begonnen und wird nunmehr jedoch an der Universität Graz fortgesetzt. Maßgeblich Ergebnisse von Teilabschnitten wurden bereits in einem österreichischen Sammelband für Datenschutzrecht publiziert; es ist auch für zukünftige Ergebnisse vorgesehen, diese in wissenschaftlichen Beiträgen zu veröffentlichen. Ferner wurden Ergebnisse auf wissenschaftlichen Konferenzen vorgetragen; auch diese Vortragstätigkeit soll fortgeführt werden. Weiters ist auch vorgesehen die gewonnen Forschungserkenntnisse im Rahmen von Forschungsprojekten an der Universität Graz, sowie in der universitären Lehre zu verwerten. Noch ausständig bzw noch nicht vollständig abgeschlossene Forschungsaktivitäten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt: Verfassen des Hauptteils zum Datenschutzrecht und zu Grundrechten (geplanter Abschluss WS 2022) sowie Durchführen der Case-Study (SS 2023).

4. Anregungen für Weiterführung durch Dritte

Die stetig fortschreitende Digitalisierung strahlt als disruptive Strömung in sämtliche Lebensbereiche des Menschen aus. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Fragen rund um Künstliche Intelligenz in Zukunft noch weiter verästeln und vertiefen werden. Die Arbeit eignet sich daher bestens als Grundlage für weiterführende Forschung im Verfassungs- und Datenschutzrecht. Ferner kann die Arbeit auch als rechtliche Leitlinie für technische Untersuchung bzw für Software-Entwickler dienen.